

**Verfahrensregelung  
zur Habilitationsordnung (HabOMed) der  
Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin**  
in der Fassung vom 01.12.2014

Auf Grundlage der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät Charité vom 2.11.2009, § 12 (7) hat der Fakultätsrat in seiner Sitzung am 02.11.2009 folgende Verfahrensregelung beschlossen und zuletzt in seiner Sitzung am 01.12.2014 modifiziert:

## Übersicht

Zu folgenden §§ der Habilitationsordnung werden konkrete Festlegungen getroffen:

1. § 2 Habilitationsleistungen und § 3 Zulassungsvoraussetzungen
  - 1.1. Habilitationsschrift, § 2 (1)
  - 1.2. Befähigung zu akademischer Lehrtätigkeit, § 2 (2) u. § 3 (4)
  - 1.3. Probevorlesung, § 2 (3)
  - 1.4. Pflichtveröffentlichung, § 2 (5)
  - 1.5. Hochschuldidaktische Weiterbildung, § 3 (5)
  - 1.6. Kurs zur Einhaltung Guter Wissenschaftlicher Praxis
  - 1.7. Wissenschaftliche Publikationen, § 3 (4)
2. Habilitationsbeauftragte, § 4 (1) und § 5 (2)
3. Habilitationsverfahren, § 6
4. Einsichtnahme in die Habilitationsgutachten, § 7 (1)
5. Wissenschaftlicher Vortrag mit Aussprache, § 7 (6)
6. Verleihung der Lehrbefugnis
7. Inkrafttreten

## 1. Habilitationsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen

### 1.1 Habilitationsschrift / Plagiatsprüfung eingereicherter Habilitationsschriften

- Die Habilitationsschrift ist zusätzlich in elektronischer Form einzureichen (PDF oder Word)
- Nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen führt die Geschäftsstelle für gute wissenschaftliche Praxis die Überprüfung des eingereichten Dokuments durch.
- Das Ergebnis der Überprüfung wird dem/der betreuenden Habilitationsbeauftragten übermittelt.
- Der/die Habilitationsbeauftragte prüft und bewertet das Ergebnis der Überprüfung.
- Erfolgt keine (nennenswerte) Beanstandung, erfolgt eine Mitteilung durch den/die Habilitationsbeauftragte/n an das Habilitationsbüro, dass das Verfahren weitergeführt werden kann.
- Ergibt die Überprüfung eine Beanstandung, erfolgt eine Mitteilung durch den/die Habilitationsbeauftragte/n an das Habilitationsbüro, dass das Verfahren angehalten wird. Der/die Habilitationsbeauftragte prüft gemeinsam mit der Geschäftsstelle für gute wissenschaftliche Praxis und den Ombudspersonen, ob ein Verstoß im Sinne der GWP-Satzung der Charité vorliegt.
- Wenn das Ergebnis der Geschäftsstelle für gute wissenschaftliche Praxis und der Ombudspersonen lediglich einen nicht gravierenden Verstoß erkennt, erhält der Habilitand/die Habilitandin die Möglichkeit, beanstandete Textteile der Habilitationsschrift zu überarbeiten. Anschließend und nach erneuter Prüfung kann das Verfahren fortgesetzt werden.

Wenn die Geschäftsstelle für gute wissenschaftliche Praxis und die Ombudspersonen im Ergebnis gravierende Verstöße feststellen, wird das Habilitationsverfahren eingestellt. Es kann frühestens nach Ablauf einer Frist, die entsprechend der Schwere des Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis festgelegt wird, ein erneuter Antrag auf Habilitation gestellt werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Diese Regelung gilt für alle Verfahren, die ab dem 07.03.2014 begonnen wurden.

## **1.2 Befähigung zu akademischer Lehrtätigkeit**

Der Habilitand/die Habilitandin hat eine spezifizierte, quantitativ und inhaltlich bewertbare Aufstellung der akademischen Lehrtätigkeit vorzulegen.

Der Habilitand/die Habilitandin hat einen Nachweis über mindestens 60 Einzelstunden zu erbringen, die in der Pflichtlehre in den letzten vier Jahren vor Antragstellung erbracht wurden. Als Pflichtlehre wird diejenige Lehre betrachtet, die laut Studienordnungen der grundständigen Studiengänge der Humanmedizin, der Zahnmedizin sowie der Medizin- und Pflegepädagogik von den Studierenden zu absolvieren ist wie Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum, POL-Unterricht oder UaK. Entsprechend wird die Lehre in den akkreditierten Masterstudiengängen der Charité betrachtet. Die Durchführung von Prüfungen jeglicher Art fällt hiernach nicht unter die Pflichtlehre. Der Anteil der im Praktischen Jahr geleisteten Lehre darf hierbei 30% nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Ausbildungskommission.

Es wird eine detaillierte Aufstellung der akademischen Lehrtätigkeit mit Datum, Unterrichtsart, Stundenzahl für die letzten beiden Jahre vor der Habilitation vorgelegt, deren Richtigkeit von dem zuständigen Fachvertreter/der zuständigen Fachvertreterin zu bestätigen ist.

Eine Stunde umfasst 45 min; längere und andere Zeiteinheiten sind von der Antragstellerin / dem Antragsteller entsprechend umzurechnen.

Die Lehre soll zum überwiegenden Teil an der Medizinischen Fakultät Charité erbracht worden sein. Falls vorhanden, sind der Aufstellung die Ergebnisse der Evaluation der Lehrleistungen beizufügen.

## **1.3 Probevorlesung**

Die Probevorlesung ist innerhalb einer Hauptvorlesung zu halten und dauert in der Regel 45 Minuten. Der Habilitand/die Habilitandin hat den Termin dieser Vorlesung in Absprache mit dem Fachvertreter/der Fachvertreterin und dem didaktischen Gutachter/der didaktischen Gutachterin zu planen. Der Habilitand/die Habilitandin teilt den Termin und den Ort der Vorlesung rechtzeitig – möglichst mit dreiwöchigem Vorlauf - dem Habilitationsbüro mit.

Der/die didaktische Gutachter/ Gutachterin benennt den Studiengang, die Hauptvorlesung, das Thema der Vorlesung und das betroffene Semester im didaktischen Gutachten und bestätigt, dass in der Probevorlesung der laut Stundenplan anstehende und geplante Vorlesungsstoff abgehandelt wurde. Zur Beurteilung der Lehrqualität wird der „Bewertungsbogen für Probevorlesung“ herangezogen. Insgesamt muss eine positive Beurteilung (mind. 75% der jeweils erreichbaren Punktzahl) durch den didaktischen Gutachter/die didaktische Gutachterin erfolgen.

Die Ausbildungskommission prüft abschließend, ob die unter 1.2 und 1.3 gestellten Anforderungen erfüllt wurden und gibt eine entsprechende Empfehlung an die nach HabOMed zuständige Habilitationskommission.

## **1.4 Pflichtveröffentlichung**

Die Habilitationsschrift ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn der Verfasser/die Verfasserin neben den für das Habilitationsverfahren benötigten Exemplaren an die Medizinische Bibliothek der Charité eine elektronische Version in Endfassung unentgeltlich abliefern, deren Dateiformat und Datenträger von der Medizinischen Bibliothek festgelegt werden. Druckausgabe und elektronische Version müssen inhaltlich und formal übereinstimmen. Einzelheiten, Anleitungen und Formulare dazu sind auf den Webseiten der Bibliothek zu finden unter:

[http://bibliothek.charite.de/service/abgabe\\_von\\_hochschulschriften/habilitationsschriften/](http://bibliothek.charite.de/service/abgabe_von_hochschulschriften/habilitationsschriften/)

Der Medizinischen Bibliothek der Charité, der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt/M./Leipzig und der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin in Köln ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

Die Medizinische Bibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Eine Bestätigung der Abgabe wird an die Geschäftsstelle Habilitationen/Lehrbefugnisse übermittelt, sobald diese Vorgaben erfüllt sind.

### 1.5 Hochschuldidaktische Weiterbildung

Der Habilitand / die Habilitandin hat derzeit eine systematische Weiterbildung in Hochschuldidaktik von mindestens 30 Unterrichtsstunden à 45 Min. nachzuweisen<sup>2</sup>. **Ab dem 01.01.2015 erhöht sich der Stundenumfang auf 40 Unterrichtsstunden à 45 Min.**<sup>3</sup> Eine weitere schrittweise jährliche Anhebung um 10 Stunden bis zu einem Stundenumfang von mind. 60 Stunden ist vorgesehen. Diese Anhebung ist jeweils vom Fakultätsrat zu beschließen. Die Anrechnung eines POL-Teacher Trainings, einer KIT-Schulung o. ä. auf die Hochschuldidaktische Weiterbildung ist möglich. Die hochschuldidaktische Weiterbildung kann außerhalb der Charité erbracht worden sein.

### 1.6. Kurs zur Einhaltung Guter Wissenschaftlicher Praxis

Anträgen auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens, die ab dem 1. April 2015 gestellt werden, ist ein Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs zur Einhaltung Guter Wissenschaftlicher Praxis beizufügen. Kurse, die im Rahmen des Studiums oder der Promotion absolviert wurden, werden anerkannt. Ansprechpartner ist die Geschäftsstelle für Gute Wissenschaftliche Praxis.<sup>4</sup>

### 1.7 Wissenschaftliche Publikationen

Die Publikationstätigkeit gilt als ausreichend, wenn der Habilitand/die Habilitandin in der Regel zehn Originalarbeiten in Erst- oder Letztautor(in)schaft nachweist, die in nationalen oder internationalen Zeitschriften mit Gutachtersystem („peer-review“) erschienen sind. Alternativ können fünf Originalarbeiten als ausreichende Publikationstätigkeit angesehen werden, sofern diese in Erst- oder Letztautor(in)schaft mit einer Impact Faktor-Summe von mindestens 30 in nationalen oder internationalen Zeitschriften mit Gutachtersystem („peer-review“) erschienen sind.

Auch Publikationsleistungen im Rahmen der Promotion werden für die Zulassung zur Habilitation anerkannt. Der Inhalt der Habilitation muss jedoch eine klar von der Promotion abgegrenzte eigenständige und wesentliche wissenschaftliche Leistung sein. Eine Publikation aus geteilter Erst- oder Letztautorenschaft, die von einer/einem der beiden Autor(inn)en für die Promotion verwendet wurde, darf von der/dem anderen Autor/in für die Habilitationsschrift herangezogen werden. Im Gegensatz hierzu dürfen gemeinsam erstellte Publikationen nicht von beiden Autor(inn)en für ihre Habilitationsschriften verwendet werden. Eine entsprechende Erklärung ist dem Habilitationsbüro vorzulegen.<sup>5</sup> Originalarbeiten in Koautor(inn)enschaft, Bücher/Buchbeiträge, Editorials, Letters to the editor, Fallberichte, Übersichtsarbeiten werden nicht auf die Originalarbeiten angerechnet, sondern als zusätzliche Leistungen gewertet.

## 2. Habilitationsbeauftragte

Die zuständigen Habilitationsbeauftragten beraten vor Eröffnung eines Habilitationsverfahrens die Bewerber/Bewerberinnen nach abgestimmten Kriterien. Sie prüfen, ob die Habilitationsleistungen nach § 3 HabOMed erfüllt sind und den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens rechtfertigen. Den Termin für das Beratungsgespräch hat der Habilitand/die Habilitandin zu vereinbaren.

---

<sup>2</sup> Die Anhebung von 20 auf 30 Stunden gilt lt. Fakultätsratsbeschluss vom 11.04.2013 für Habilitationsverfahren, die ab dem 1.1.2014 eröffnet werden.

<sup>3</sup> Lt. Fakultätsratsbeschluss vom 06.03.2014

<sup>4</sup> Lt. Fakultätsratsbeschluss vom 01.12.2014

<sup>5</sup> Lt. Fakultätsratsbeschluss vom 06.03.2014

### **3. Habilitationsverfahren**

Der Habilitand/die Habilitandin wird zur ersten Sitzung der Habilitationskommission eingeladen, um sich und seine/ihre Arbeiten vorzustellen und über seinen/ihren akademischen Werdegang und seine/ihre Lehrerfahrungen zu berichten. Der/die Vorsitzende der Ausbildungskommission wird ebenfalls zur ersten Sitzung der Habilitationskommission eingeladen.

Die Mitwirkung der Ausbildungskommission ist bei einer Umhabilitation eines Privatdozenten oder einer Privatdozentin nicht erforderlich. Hierbei ist es ohne Belang, ob das Habilitationsverfahren an der Charité nach der „Verfahrensregelung zur Habilitationsordnung (HabOMed) der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin (FR-Beschluss vom 04.04.2005)“ durchlaufen wurde oder nicht.

### **4. Einsichtnahme in die Habilitationsgutachten**

Die Habilitationsunterlagen und -gutachten liegen im Habilitationsbüro für den in § 7 Abs. 1 der Habilitationsordnung genannten Personenkreis zur Einsichtnahme aus.

### **5. Organisation und Ablauf des öffentlichen wissenschaftlichen Vortrags mit anschließender Diskussion**

Vortrag und Diskussion finden in Form eines wissenschaftlichen Kolloquiums vor dem Fakultätsrat statt. Das Thema des Vortrags soll im engen Zusammenhang mit dem wissenschaftlichen Schwerpunkt des Habilitanden/der Habilitandin stehen.<sup>6</sup> Der Vortrag soll aktuelle eigene Daten und Forschungsergebnisse präsentieren. Der Umfang der verwendeten Medien soll in einem angemessenen Verhältnis zur Vortragszeit stehen.

### **6. Verleihung der Lehrbefugnis**

Die Verleihung der Lehrbefugnis erfordert neben der Erteilung der Lehrbefähigung die Vorlage eines schlüssigen Lehrkonzepts. Dieses ist dem Habilitationsbüro rechtzeitig vor dem öffentlich-wissenschaftlichen Vortrag vor dem Fakultätsrat vorzulegen; die Anerkennung des Lehrkonzeptes muss vom Prodekanat für Studium und Lehre schriftlich bestätigt werden.

Der Umfang der Lehrverpflichtung beträgt für Privatdozent(inn)en 1 SWS. Die Ableistung der Lehre ist regelmäßig durch das Prodekanat für Studium und Lehre zu prüfen. Externe Habilitierte erhalten mit der Erteilung der Lehrbefugnis die Aufforderung, einmal pro Semester einen Lehrbericht einzureichen, dem Anwesenheitslisten der Studierenden aus den durchgeführten Lehrveranstaltungen beizufügen sind.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Verfahrensregelung tritt am Tag nach ihrer Annahme durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

---

<sup>6</sup> Diese Regelung gilt für alle Verfahren, die ab dem 03.11.2009 begonnen wurden.